



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

33. Jahrgang

Schwerin, den 10. Januar

Nr. 1/2023

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Ganztägliches Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“	2
Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030	3

I. Amtlicher Teil

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Ganztägliches Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 14. Dezember 2022

Die Verwaltungsvorschrift „Ganztägliches Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 28. März 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 39), zuletzt geändert am 21. Januar 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 2), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung“ ersetzt.
2. 5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 unter 2. wird die Angabe „dem Betrag von 2.500 Euro“ durch die Wörter „der durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für die Umrechnung von Lehrerwochenstunden in finanzielle Mittel festgelegten Rechengröße“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. In 12, Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 2

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030

Vom 19. Dezember 2022

Aufgrund des § 69 Nummer 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864), verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

§ 2 der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030 vom 20. Juli 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 2 wird folgender Satz vorangestellt.:

„Die für die allgemein bildenden Schulen geltenden Ferientermeine können von allgemein bildenden Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und gleichzeitiger Internatsanbindung in Abstimmung mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde den besonderen Strukturen dieser Schularten angepasst werden.“

2. Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Antrag der Schulen mit überregionalem Einzugsbereich und gleichzeitiger Internatsanbindung sind beizufügen:

- der Ferienplan für das folgende Schuljahr
- die Zustimmung des Schulträgers und
- das Votum der zuständigen Schulbehörde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. Dezember 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2023 S. 3

